



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 14 / 2024

Seite 1227 – Seite 1252

Ausgabedatum: 06.08.2024

INHALT

Satzung der Universität Heidelberg zum Ordnungsverfahren bei Ordnungsverstößen durch Studierende	S. 1229
Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 1241

Satzung der Universität Heidelberg zum Ordnungsverfahren bei Ordnungsverstößen durch Studierende

Aufgrund von § 62a Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Heidelberg gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 11.06.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat am 27.06.2024 diese Satzung gemäß § 62a Absatz 3 LHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Definitionen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ordnungsverstoß
- § 3 Ordnungsmaßnahmen

Abschnitt 2: Ordnungsausschuss

- § 4 Ordnungsausschuss
- § 5 Ordnungsausschusssitzungen

Abschnitt 3: Verfahren

- § 6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- § 7 Einleitung des Verfahrens
- § 8 Ermittlung

1230

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2024
06.08.2024

Abschnitt 4: Ordnungsmaßnahmen

- § 9 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- § 10 Durchsetzung von Maßnahmen
- § 11 Verhältnis zum Hausrecht

Abschnitt 5: Schlussvorschriften

- § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 13 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Definitionen

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt die Ordnungsverstöße, die Ordnungsmaßnahmen, die Zusammensetzung des Ordnungsausschusses und das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 62a LHG.

§ 2 Ordnungsverstoß

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Universität Heidelberg, die Tätigkeiten eines Organs der Universität Heidelberg, die Durchführung einer Veranstaltung der Universität Heidelberg oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Universität Heidelberg in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,

2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Universität Heidelberg geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,
3. im Bereich der Universität Heidelberg durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des AGG die Würde einer anderen Person verletzt.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können die nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

1. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Universität Heidelberg,
2. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester.

Abschnitt 2: Ordnungsausschuss und Zusammensetzung

§ 4 Ordnungsausschuss

(1) Für Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62a LHG wird ein Ordnungsausschuss gebildet. Diesem gehören stimmberechtigt an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wovon ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt innehaben und der Juristischen Fakultät angehören soll; möglich ist auch die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Rektorats oder der Dekanate,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Darüber hinaus gehört dem Ordnungsausschuss eine Juristin oder ein Jurist aus dem Bereich Studium und Lehre der Zentralen Universitätsverwaltung mit beratender Stimme an.

(1) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses werden vom Senat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 1 beträgt vier Jahre, die der Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 2 und 3 ein Jahr. Die Amtszeiten beginnen jeweils zum ersten Oktober. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt; Sätze 1 und 2 finden auf stellvertretende Mitglieder entsprechende Anwendung.

(2) Der Ordnungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt innehaben.

§ 5 Sitzungen des Ordnungsausschusses

(1) Der Ordnungsausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine Ladungsfrist besteht für Sitzungen des Ordnungsausschusses nicht. Die oder der Vorsitzende leitet das Verfahren und bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Ordnungsausschusses oder des Rektorats ist der Ordnungsausschuss unverzüglich einzuberufen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ordnungsausschuss kann Beschäftigte der Zentralen Universitätsverwaltung beratend hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen.

Abschnitt 3: Allgemeine Verfahrensgrundsätze und Ablauf des Verfahrens

§ 6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Verfolgung von Ordnungsverstößen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ordnungsausschusses.

(2) Die Unschuldsvermutung gilt entsprechend, solange nicht durch bestandskräftigen Bescheid eine Ordnungsmaßnahme gegenüber den Betroffenen verhängt worden ist.

(3) Der Ordnungsausschuss gewährt dem Betroffenen auf Antrag Einsicht in die Akten, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Straf- oder Bußgeldverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden.

(4) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses, hinzugezogene Sachverständige sowie Personen im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 3 sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet,

1. die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner vom Vorsitzenden besonders angeordnet oder vom Ordnungsausschuss beschlossen wird,
3. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Diese Verpflichtung schließt Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die gemäß § 5 Absatz 2 erforderliche Mitteilung stellt keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar.

(5) Ergänzend gilt die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung. Sofern die vorliegende Satzung oder die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg keine abschließende Regelung treffen, finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung, insbesondere die §§ 20, 21, 23 bis 26, 28 und 29 LVwVfG.

§ 7 Einleitung des Verfahrens

- (1) Der Ordnungsausschuss kann ein Verfahren einleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Ordnungsverstoß im Sinne von § 2 begangen worden ist,
1. auf schriftlichen Antrag eines Universitätsmitglieds oder einer oder eines Angehörigen, wenn das Universitätsmitglied oder der oder die Angehörige behaupten, durch einen Ordnungsverstoß im Sinne von § 2 verletzt worden zu sein,
 2. auf schriftlichen Antrag durch die Rektorin oder den Rektor oder
 3. wenn der Ordnungsausschuss auf andere Weise Kenntnis vom Verdacht der Begehung eines Ordnungsverstoßes erhält.
- (2) Die Anzeige muss die Identität der anzeigenden Person erkennen lassen. Anonyme Anzeigen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Für den Fall, dass sich die anzeigende Person bedroht fühlt oder eine Gefährdung aufgrund der Anzeige befürchtet, soll die anzeigende Person bereits frühzeitig auf die befürchtete Gefährdung hinweisen und diese begründen. Die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses wirkt in begründeten Fällen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf den Schutz der anzeigenden Person vor möglichen Gefährdungen hin.
- (3) Der Ordnungsausschuss überprüft zunächst, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ordnungsverstoß vorliegen, und entscheidet, ob ein Verfahren eingeleitet wird.
- (4) Wird kein Verfahren eingeleitet, sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und die von der Verdächtigung betroffene Person hierüber zu informieren.
- (5) Ist ein vorgeworfener Ordnungsverstoß zugleich Gegenstand eines Strafverfahrens, kann der Ordnungsausschuss das Ruhen des Verfahrens beschließen.

§ 8 Ermittlung

- (1) Wird ein Verfahren eingeleitet, sind Ermittlungen gegen die von dem Verdacht betroffenen Person aufzunehmen, um festzustellen, ob ein Ordnungsverstoß im Sinne von § 2 begangen worden ist. Dabei hat der Ordnungsausschuss auch die der Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

- (2) Die von dem Verdacht betroffene Person ist spätestens bis zur Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme über die erhobenen Vorwürfe zu informieren und anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Sie erfolgt, nachdem die von dem Verdacht betroffene Person Gelegenheit hatte, in die Akte Einsicht zu nehmen.

- (3) Der Ordnungsausschuss kann bei der Anhörung die von dem Verdacht betroffene Person befragen. Dabei steht neben der oder dem Vorsitzenden jedem Mitglied des Ordnungsausschusses das Recht zu, sachdienliche Fragen zu stellen.

- (4) Der Ordnungsausschuss kann die Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen, insbesondere einzelne Beweisaufnahmen, wie Zeugenvernehmungen, auf einzelne Mitglieder delegieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass an einer Beweisaufnahme mindestens zwei Personen teilnehmen. Der Ordnungsausschuss kann andere Mitglieder der Universität unterstützend hinzuziehen.

- (5) Die Ergebnisse der Ermittlung sind zu protokollieren oder in anderer geeigneter Weise zu den Akten zu nehmen.

Abschnitt 4: Verhängung und Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen

§ 9 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Ordnungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung aller Umstände des konkreten Falles und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme durch Beschluss.

(2) Die Umsetzung des Beschlusses, dass eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll, erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Bescheids, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Der Bescheid wird auf der Basis des in der Sitzung des Ordnungsausschusses gefassten Beschlusses erstellt und von der oder dem Vorsitzenden des Ordnungsausschusses unterzeichnet. Der Bescheid ist gemäß § 41 LVwVfG Baden-Württemberg der von der Ordnungsmaßnahme betroffenen Person bekanntzugeben.

(3) Über den Beschluss unterrichtet die oder der Vorsitzende unverzüglich das Rektorat sowie die für die Umsetzung der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen zuständigen Stellen.

§ 10 Durchsetzung von Maßnahmen

Die vom Ordnungsausschuss nach dieser Satzung verfüigten Maßnahmen können nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 11 Verhältnis zum Hausrecht

Die Möglichkeit hausrechtlicher Maßnahmen bleibt von der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unberührt.

Abschnitt 5: Datenverarbeitung, Inkrafttreten

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Universität Heidelberg verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck und in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Im Rahmen dieser Aufgaben werden folgende Daten der betroffenen Studierenden zum Nachweis dokumentiert:

- a) Name und Vorname,
- b) Studiengang und (Fach-)Semester,
- c) Matrikelnummer,
- d) die Entscheidung über die Einleitung und die zugrundeliegenden Informationen,
- e) die Ergebnisse der Ermittlung,
- f) die Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
- g) die verhängte Ordnungsmaßnahme.

(2) Personenbezogene Daten werden in verkörperter und in elektronischer Form verarbeitet. In verkörperter Form werden insbesondere Schriftstücke (zum Beispiel Urkunden) verarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen angemessen verwahrt. In elektronischer Form werden Daten beispielsweise über Webformulare, per E-Mail oder per Scan erhoben, weiterverarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gespeichert.

1240

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2024
06.08.2024

(3) Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für den Zweck erforderlich ist. Die Daten werden spätestens drei Jahre nach Datum der Exmatrikulation gelöscht, sofern einer Löschung keine sonstigen berechtigten Interessen entgegenstehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 03.07.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und §19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Heidelberg am 16.07.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann die Universität Heidelberg nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten und der Universität Heidelberg zugewiesenen Mittel an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte Individualstipendien oder, in besonders begründeten Fällen, Kurzzeitstipendien vergeben. Kurzzeitstipendien werden i.d.R. als Abschlussbeihilfen für die Fertigstellung der Doktorarbeit bewilligt.

(2) Die Förderleistungen werden als Zuschüsse gewährt.

§ 2 Förderung

- (1) Eine Förderung nach dem LGFG kann nur erhalten, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 LGFG erfüllt. In begründeten Ausnahmefällen (bspw. fast-track-Programm, 4+4 Programm) wird die Annahme mit Auflagen an der Fakultät vorübergehend für die Förderberechtigung akzeptiert. Die zu fördernden Bewerber¹ werden vorrangig nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Arbeitsvorhaben ausgewählt.

- (2) Der Bewerber muss der Universität nachweisen, dass er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 LGFG erfüllt und einen plausiblen Arbeits- und Zeitplan zur Durchführung des Promotionsvorhabens vorlegen. Hierfür sind dem Antrag auf Förderung die Unterlagen/Dokumente beizufügen, welche die Universität Heidelberg in den jeweiligen Ausschreibungen anfordert.

- (3) Die Universität kann die Bewilligung der Förderung von der Erfüllung von Auflagen und der Beibringung von weiteren Unterlagen abhängig machen.

- (4) Die Förderung setzt sich zusammen aus der Grundförderung und der Sach- und Reisekostenpauschale. Zusätzlich können unter den in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen ein Zuschuss zur Krankenversicherung und/oder ein Kinderzuschlag gewährt werden.

- (5) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

- (6) Die Förderung begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Universität Heidelberg und dem Doktoranden. Der Doktorand darf im Zusammenhang mit der Förderung nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder sonstigen Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

¹ Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung verwendet wird, betrifft sie gleichermaßen Frauen und Männer und kann als Amts-Status/Funktionsbeschreibung ggfls. auch in der weiblichen Form geführt werden.

§ 3 Förderhöhe²

- (1) Die Grundförderung des Individualstipendiums beträgt monatlich 1.550,- Euro.
- (2) Die Grundförderung der Abschlussbeihilfe beträgt monatlich 1.250,- Euro.
- (3) Die Sach- und Reisekostenpauschale beträgt monatlich 100,- Euro.
- (4) Doktoranden ohne Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten einen Krankenkassenzuschuss in Höhe von bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 100,- Euro pro Monat.
- (5) Der Doktorand erhält einen Kinderzuschlag,
 1. wenn ihm oder seinem (Ehe-)Partner für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
 2. wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder
 3. wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass sein Kind mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt.

²Diese Fördersätze gelten ab dem 01. August 2024

Entsteht der Anspruch auf Kinderzuschlag während der Laufzeit der Förderung, wird der Zuschlag in Höhe von 400,- Euro monatlich einschließlich des Monats der Geburt des Kindes gewährt. Der Kinderzuschlag erhöht sich um jeweils 100,- Euro pro Monat für jedes weitere Kind. Erhalten beide (Ehe-)Partner eine Förderung nach dem LGFG oder erhält einer der (Ehe-)Partner bereits einen vergleichbaren Kinderzuschlag oder Kinderbezogenen Familienzuschlag, so wird der Kinderzuschlag insgesamt je Kind nur einmal gewährt.

§ 4 Anrechenbarkeit von Einkommen

(1) Bei der Bemessung der Förderhöhe werden diejenigen steuerpflichtigen Einnahmen im Förderzeitraum i.S.d. Einkommensteuergesetzes (EStG) berücksichtigt und auf die Förderung angerechnet, die 25 % des Einkommens der Gehaltsgruppe TV-L E 13, Stufe 3 nach der jeweils gültigen Tabelle des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Tarifgebiet West, übersteigen. Maßgebend ist das Netto-Einkommen gemäß Abs. 2, das im Bewilligungszeitraum erzielt wird. Überschreitet dieses die Freigrenze, wird die monatliche Förderung entsprechend gekürzt. Der sich aus der Berechnung ergebende Förderbetrag ist auf volle 5,- Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Förderbetrag unter 100,- Euro, so entfällt die Auszahlung der Förderung.

(2) Als Netto-Einkommen im Sinne von Abs. 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des EStG, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen. Ferner werden Einkommensersatzleistungen im Sinne von § 32 b Abs. 1 EStG, wie Elterngeld oder Krankengeld bei der Bemessung der Förderhöhe einbezogen.

(3) Am Ende eines Bewilligungszeitraums hat der Doktorand die Gehaltsmitteilungen und sonstige Einkommensnachweise für sämtliche Nebentätigkeiten und sonstige Einnahmequellen bei der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg einzureichen.

(4) Bei Auslandsaufenthalten werden Zuschüsse zu Lebenshaltungs- und Unterkunftskosten bis zur Höhe der Doktoranden-Stipendienrate des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) für das betreffende Land nicht auf die Förderung angerechnet.

§ 5 Vereinbarkeit mit Nebentätigkeiten

(1) Sofern einer Nebentätigkeit nachgegangen wird oder andere Einnahmen gemäß § 4 Abs. 2 bestehen, ist dies der Graduiertenakademie anzuzeigen. Zulässig sind mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten von bis zu einem Viertel der monatlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Bei einem befristeten Beschäftigungsverhältnis an der Universität Heidelberg gemäß § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetzes kann die monatliche Arbeitszeit 26 % einer Vollzeitbeschäftigung umfassen.

(2) Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten sind:

1. Die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität Heidelberg und des Universitätsklinikums. Bei einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Heidelberg (z.B. als geprüfte wissenschaftliche Hilfskraft oder als Mitarbeiter nach TV-L) ist zu beachten, dass die Tätigkeiten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses und des Stipendiums inhaltlich getrennt sind. Dies schließt einen Bezug zum Fach des Dissertationsvorhabens nicht aus. Als Beleg für die Trennung ist
 - a) bei Stipendienannahme eine entsprechende Erklärung bei der Graduiertenakademie abzugeben,
 - b) bei Abschluss eines Vertrages mit der Universität Heidelberg während der Laufzeit der Förderung eine entsprechende Erklärung bei der Personalabteilung einzureichen. Die Erklärung ist sowohl vom Stipendiaten als auch vom Betreuer bzw. der Einrichtungs- oder Projektleitung zu unterschreiben.

2. Eine Tätigkeit außerhalb der Universität, wenn diese einen Bezug hat
 - a) zu dem Fach, in dem die Promotion angefertigt wird oder
 - b) zu einem möglichen Berufsfeld nach Abschluss der Promotion.
3. Andere Tätigkeiten, wie bspw. Ausbildungsgänge oder Praktika sofern diese einen Bezug zu dem Fach aufweisen, in dem die Promotion durchgeführt wird und sofern die Arbeit an dem Promotionsvorhaben nicht unterbrochen wird.

(3) Für die unter Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 genannten Tätigkeiten hat der Doktorand vor deren Aufnahme eine Bestätigung des Betreuers bei der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg darüber einzureichen, dass die Tätigkeit einen Bezug zum Fach hat, in dem die Promotion angefertigt wird.

§ 6 Bewilligungsmodalitäten und Bewilligungsdauer

(1) Die Förderdauer für Individualstipendien beträgt i.d.R. 36 Monate. Die Vergabekommission kann in begründeten Fällen die Förderung um ein weiteres Jahr und damit auf maximal 48 Monate verlängern. Dies gilt insbesondere für Stipendiaten mit Kind. Abschlussbeihilfen werden für die Dauer von maximal sechs Monaten und i.d.R. nur für das laufende Kalenderjahr gewährt.

(2) Die Erstbewilligung des Individualstipendiums umfasst i.d.R. eine Förderdauer von 24 Monaten, wobei vor Ablauf des ersten Förderjahres ein Zwischenbericht des Doktoranden und ein Gutachten des Betreuers einzureichen sind. Ist nach dem Zwischenbericht kein zeitgerechter Fortschritt der Dissertation erkennbar, kann die Bewilligung des Individualstipendiums widerrufen werden. Für eine Weiterbewilligung des Individualstipendiums über eine Förderdauer von 24 Monaten hinaus, sind erneut ein Zwischenbericht des Doktoranden und ein Gutachten des Betreuers einzureichen. Bei positiver Beurteilung des Verlängerungsantrags durch die Vergabekommission kann das Individualstipendium für bis zu 36 Monate ausgezahlt werden.

Für jede Form der Weiterförderung muss ein gesonderter Antrag bei der Graduiertenakademie eingereicht werden.

- (3) Die Förderung wird frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- (4) Das Individualstipendium kann nur in besonders begründeten Fällen nach dem in der Ausschreibung genannten Beginn der Laufzeit (und bis zu maximal drei Monate später) angetreten werden.
- (5) Das Verfahren bei einer Unterbrechung oder einem Abbruch des Arbeitsvorhabens richtet sich nach § 8 LGFG.
- (6) Die Förderung durch ein Individualstipendium endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung, bei einer Abschlussbeihilfe i.d.R. mit Ablauf des Monats, in dem die Doktorarbeit in der Fakultät eingereicht wird. Darüber hinaus endet die Förderung unabhängig von der Art der Förderung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
1. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach dieser Satzung ausschließt. Erfolgt die Vergütung oder Förderung für den vollen Monat, so endet die Gewährung der Förderung mit Ablauf des vorherigen Monats oder
 2. mit Ablauf des Monats, in dem der Empfänger der Förderung sein Arbeitsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Universität unterbricht oder an einer anderen Universität fortsetzt.
- (7) Die Dauer einer von anderer Seite erhaltenen Förderung ist auf die Förderdauer des Individualstipendiums anzurechnen. Hierbei wird nur eine gleichwertige Förderung durch Geldgeber berücksichtigt, deren Zielsetzung den Bestimmungen der Landesgraduiertenförderung entspricht. Ein Individualstipendium kann i.d.R. nicht erhalten, wer für dasselbe Dissertationsvorhaben eine gleichwertige Förderung über einen Zeitraum von länger als zwölf Monaten erhält oder erhalten hat.

§ 7 Unterbrechung der Förderung

Hat der Empfänger eines Individualstipendiums die Möglichkeit, sein Arbeitsvorhaben durch andere Quellen zu finanzieren, kann die Förderung für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten unterbrochen werden. Der Zeitraum der Unterbrechung wird vom maximal möglichen Förderzeitraum abgezogen. Auch im Falle einer Unterbrechung muss der Stipendiat einen möglichen Verlängerungsantrag fristgemäß einreichen. Eine Unterbrechung der Förderung durch eine Abschlussbeihilfe ist nicht möglich.

§ 8 Informationspflichten

- (1) Ergeben sich während der Laufzeit der Förderung Änderungen beim Einkommen, so hat der Doktorand dies unverzüglich der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg mitzuteilen.

- (2) Ist die Förderung beendet, ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Individualstipendiums und drei Monate nach Ablauf der Abschlussbeihilfe eine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit bei der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg vorzulegen. Wenn keine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit vorgelegt wird, sind zu diesem Zeitpunkt ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeit samt einem Arbeitsplan bis zum Abschluss der Arbeit sowie eine Begutachtung der Arbeit durch den Betreuer einzureichen. In dem Zwischenbericht sowie dem Gutachten des Betreuers sind die Gründe für die Verzögerung des Abschlusses ausführlich darzulegen. Zu dem im Zwischenbericht angegebenen Abschlusstermin ist eine Bestätigung über die Abgabe der Arbeit oder, sollte die Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgegeben sein, wiederum ein Bericht und Gutachten mit Nennung eines neuen Abgabedatums einzureichen. Diese Verpflichtung bleibt bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Förderung bestehen.

§ 9 Vergabekommission

- (1) Die Vergabekommission stellt auf der Grundlage des Antrags des Doktoranden und der Stellungnahme der zuständigen Fachkommission fest, ob die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Individualstipendiums oder einer Abschlussbeihilfe vorliegen. Sie legt die Förderdauer im Einzelfall fest.
- (2) Bei der Vergabe der Individualstipendien und Abschlussbeihilfen berücksichtigt die Vergabekommission den Förderbedarf der einzelnen Fachbereiche gemäß § 4 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg. Bei einer Abweichung von mehr als 10 % von einer ausgewogenen Geschlechterverteilung in der Kohorte eines Jahres, ist dies von der Kommission gegenüber dem Rektorat gesondert zu erläutern und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.
- (3) Die Universität strebt an, gemäß der Zielsetzung der ‚Landesinitiative Kleine Fächer‘, bis zu ein Drittel der auf die Hochschule entfallenen Mittel an erfolgreiche Bewerber im Bereich der ‚Kleinen Fächer‘ (gemäß der Definition des Landes Baden-Württemberg) zu vergeben.
- (4) Der Vergabekommission gehören an:
1. Als Vorsitz ein Rektoratsmitglied,
 2. die Leitung der Graduiertenakademie,
 3. sieben Hochschullehrende (mit einer möglichst repräsentativen Vertretung der Mitglieder und Angehörigen der Universität),
 4. drei promovierte akademische Mitarbeiter (ggfls. mit Nachwuchsgruppenleiterstatus),
 5. ein Doktorand (beratend) und
 6. die Gleichstellungsbeauftragte (beratend) der Universität.

(5) Der Vorsitzende und der Doktorand werden aus dem Council for Graduate Studies entsandt. Die Hochschullehrer und die akademischen Mitarbeiter werden vom Senat der Universität für die Dauer von drei Jahren gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(6) Gleichzeitige Mitgliedschaft in der Vergabekommission und einer Fachkommission in den Fakultäten soll vermieden werden.

§ 10 Fachkommissionen

(1) An den Fakultäten sind Fachkommissionen zu bilden. Fachlich eng verwandte Fakultäten können eine gemeinsame Fachkommission bilden. Der Fachkommission gehören als Mitglieder vier Hochschullehrer oder Privatdozenten, darunter mindestens eine Frau, ein promovierter akademischer Mitarbeiter und beratend ein Vertreter der Doktorandenschaft an. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Doktorandenvertreter wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Fachkommission wählt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden.

(3) Die Fachkommission reicht die bei ihrer Fakultät eingegangenen Anträge auf Förderung zusammen mit einer Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen und einem Vorschlag der Förderreihenfolge über die Graduiertenakademie bei der Vergabekommission ein.

1251

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2024
06.08.2024

§ 11 Vergabe von Fördermitteln in weiteren Programmen

Die Vergabe von Mitteln der Landesgraduier­tenförderung in anderen Förderpro­grammen des Ministeriums sowie ggfls. im Rahmen einer erfolgreichen Antrag­stellung für neue Drittmittelprogramme richtet sich ebenfalls nach den Bestim­mungen dieser Satzung. Die Verfahren können an die Vorgaben des jeweiligen Förderprogramms bzw. die Richtlinien der Drittmittelprogramme angepasst wer­den.

§ 12 Verfahrensordnung der Universität; Inkrafttreten

Soweit vorstehend nichts Anderes geregelt ist, gilt für das Verfahren in den Kom­missionen die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förde­rung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Landesgraduier­tenförderungsgesetz – LGFG an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 18. Juni 2020 (MTB Nr. 07 vom 22. Juni 2020, S. 189 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 17.07.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

1252

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2024
06.08.2024

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de